

# SATZUNG

## über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasserverbandes Gardelegen

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA (GKG-LSA) vom 09. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 730) in der Bekanntmachung der Neufassung des GKG-LSA vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648, 677) in Verbindung mit den §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung LSA (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) und §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes LSA (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Bekanntmachung der Neufassung des KAG-LSA vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), , zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) unter Berücksichtigung des Urteils des Landesverfassungsgerichtes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2010 – LVG 10/09 – (GVBl. LSA S. 109) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen in ihrer Sitzung am 29.09.2010 die folgende Satzung beschlossen.

### - Schmutzwasserbeseitigungssatzung -

#### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Entwässerungsgenehmigung
- § 8 Entwässerungsantrag
- § 9 Einleitungsbedingungen
- § 10 Abscheider

#### Abschnitt II - Besondere Bestimmungen für zentrale Schmutzwasseranlagen

- § 11 Anschlusskanal
- § 12 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 13 Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen bei häuslichem Schmutzwasser
- § 14 Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen bei gewerblich, industriell oder sonstigem nichthäuslichem Schmutzwasser
- § 15 Sicherung gegen Rückstau

#### Abschnitt III - Besondere Vorschriften für die dezentrale Schmutzwasseranlage

- § 16 Bau und Betrieb der dezentralen Schmutzwasseranlage
- § 17 Überwachung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage
- § 18 Indirekteinleiterkataster

## Abschnitt IV - Schlussvorschriften

- § 19 Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage
- § 20 Anzeigepflichten
- § 21 Altanlagen
- § 22 Vorhaben des Bundes und des Landes
- § 23 Befreiungen
- § 24 Haftungen
- § 25 Einstellung der Entsorgung, fristlose Kündigung
- § 26 Zwangsmittel
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Beiträge und Gebühren
- § 29 Widerruf
- § 30 Übergangsregelung
- § 31 Inkrafttreten

## Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Der Wasserverband Gardelegen (nachfolgend WVG genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers

- a) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Beseitigung und Reinigung von Schmutzwasser,
- b) eine rechtlich selbständige Anlage zur Aufnahme und Ableitung des in Hauskläranlagen auf den Grundstücken vorbehandelten Schmutzwassers ohne anschließende Reinigung des Schmutzwassers in einem Klärwerk,
- c) eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung jeweils
  - 1.) für Schmutzwasser aus Sammelgruben,
  - 2.) für Fäkalschlamm aus einzelnen Hausklär- oder gemeinschaftlichen Grundstückskläreinrichtungen.

als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisation und Schmutzwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Schmutzwasseranlagen), mittels zentraler Kanalisation für das in Hauskläranlagen auf den Grundstücken vorbehandelten Schmutzwassers (Bürgermeisterkanäle) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und zur Behandlung von Schmutzwasser aus Sammelgruben sowie von Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen (dezentrale Schmutzwasseranlagen).

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der WVG innerhalb der ihm obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht.

(4) Der WVG kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(5) Der WVG kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

## § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Schmutzwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen und sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seiner Eigenschaft veränderte Wasser.
- (2) Die **Schmutzwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser sowie die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers, soweit der WVG schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (3) **Schmutzwasserkanäle** dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
- (4) **Grundstückskläranlagen bzw. Hauskläranlagen** sind Kleinkläranlagen, die zur Aufnahme des Schmutzwassers dienen.
- (5) **Kleinkläranlagen** sind Anlagen zur Behandlung des häuslichen Schmutzwassers mit begrenztem Zufluss (i.d.R.  $\leq 8 \text{ m}^3/\text{d}$ ), die der DIN 4261 und der DIN EN 12566 entsprechen.
- (6) **Fäkalschlamm** im Sinne dieser Satzung ist gemäß DIN 4261 der Bodenschlamm und Schwimmschlamm aus Kleinkläranlagen.
- (7) **Abflusslose Sammelgruben** sind wasserdichte Gruben (Prüfung nach DIN 4261 Teil 1, DIN 1986 Teil 30 und DIN EN 1610), in denen das gesamte Schmutzwasser (Fäkalwasser) gesammelt wird.
- (8) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne (Buchgrundstück). Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten dann als einheitliches Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar oder wirtschaftlich nutzbar sind oder gemeinsam bebaut oder wirtschaftlich genutzt werden und die Anwendung des Buchgrundstücksbegriffes grob unangemessen ist. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente nachzuweisen.
- (9) **Grundstückseigentümer** sind die gemäß dieser Satzung Berechtigten und Verpflichteten. Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.
- (10) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind alle Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der Hausinstallation, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Schmutzwasseranlage sind. Dazu gehören auch Hauskläranlagen, Sammelgruben und Abscheideanlagen.
- (11) **Grundstücksanschluss** im Sinne dieser Satzung ist der Schmutzwasserkanal vom Kanalabzweig bis einschließlich des Grundstücksanschlussschachtes. Befindet sich der Grundstücksanschlussschacht außerhalb des zu entwässernden Grundstücks oder ist technisch bedingt kein Grundstücksanschlussschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss und somit die Zuständigkeit des WVG an der Grenze dieses Grundstückes. Wird ein Grundstück an ein Druckentwässerungssystem angeschlossen, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze, beim Vakuumentwässerungssystem am Vakuumübergabeschacht.

(12) **Grundstücksanschlusschacht** ist ein Schacht, der unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze des Anschlussnehmers zur Durchführung von Kontroll-, Mess- und Reinigungsarbeiten sowie Probeentnahmen dient. Der Schacht kann sich auch außerhalb des Grundstücks des Anschlussnehmers befinden, wenn dies technisch bedingt ist oder die Installation auf dem Grundstück mit erhöhtem Aufwand verbunden wäre.

(13) **Bürgermeisterkanäle** sind vor der Gründung des WVG im öffentlichen Bereich verlegte Altkanäle, welche der Aufnahme von in Kleinkläranlagen vorgereinigten Abwassers sowie der Aufnahme des Niederschlagswassers der Straßenentwässerung dienen und dieses direkt in ein Gewässer leiten.

(14) Zu der **zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage** gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie

a) Leitungsnetz mit den Leitungen für Schmutzwasser (Trennverfahren), die Grundstücksanschlussleitungen, Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken für Schmutzwasser;

b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers wie z.B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des WVG stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der WVG bedient;

(15) Zu den **dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und aus Hauskläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

### § 3

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.

(2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

(3) Der WVG kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.

(4) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Schmutzwasseranlage.

(5) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, kann der WVG den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 4 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch den WVG. Der Anschluss ist binnen 3 Monate nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

(6) Besteht für die Ableitung der Abwässer zum Hausanschlusschacht kein natürliches Gefälle, so kann der WVG zur ordnungsmäßigen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Pumpe durch den Anschlussberechtigten verlangen.

Wird ein Anschluss an ein Druckentwässerungssystem zur Verfügung gestellt, ist zwingend der Einbau und Betrieb einer Pumpe durch den Anschlussberechtigten erforderlich.

(7) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des WVG alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten und die für die schmutzwassertechnische Erschließung erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

Das Gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandenen Schmutzwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

(8) Nicht mehr benutzte Anschlusskanäle und Grundleitungen sind auf Kosten des Anschlussnehmers zu entfernen.

(9) Der Anschluss von bebauten Grundstücken, die Erweiterung, Änderung oder Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen sind unter Vorlegung einer Entwässerungszeichnung 6 Wochen vor der Inbetriebnahme schriftlich beim WVG zu beantragen.

(10) Ergibt sich während der Ausführung eines der in Absatz 9 genannten Vorhaben die Notwendigkeit, von den genehmigten Plänen abzuweichen, so ist die Abweichung sofort dem WVG anzuzeigen. Die Abweichungen dürfen erst nach Erteilung der dafür erforderlichen Genehmigung ausgeführt werden. Für neu herzustellende oder zu ändernde Grundstücksentwässerungsanlagen, abflusslose Sammelgruben oder Kleinkläranlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Entwässerungsanlagen, die den Bestimmungen dieser Satzung nicht entsprechen, entfernt oder vorschriftsmäßig geändert werden.

(11) Grundstücksentwässerungsanlagen werden mit den Hausanschlüssen, technischen Einrichtungen wie Kontrollschächten, Schiebern, Abscheidern von einem Beauftragten des WVG abgenommen.

(12) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 9 gilt - der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen.

#### **§ 4**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des WVG liegenden Grundstücks (Anschlussberechtigter) ist, unter Beachtung der Einschränkung im § 5 berechtigt, von dem WVG zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussberechtigte, vorbehaltlich der in dieser Satzung näher erläuterten Bestimmungen und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN 1986), das Recht, die in seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht), wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten.

#### **§ 5**

#### **Begrenzung des Anschlussrechts**

(1) Das im § 4 Abs. 1 gegebene Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an eine Straße grenzen, in der bereits eine betriebsfertige Schmutzwasserleitung

vorhanden ist. Die Herstellung neuer oder die Änderung bestehender Netzleitungen kann nicht verlangt werden. Insbesondere kann nicht gefordert werden, dass Schmutzwasserkanäle derart hergestellt werden, dass eine Kellerentwässerung im Freigefälle möglich ist. Welche Grundstücke durch einen Schmutzwasserkanal erschlossen werden, bestimmt der WVG.

(2) Wenn der Anschluss eines an eine bestehende Schmutzwasseranlage unmittelbar angrenzenden Grundstücks wegen der besonderen Lage oder sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Aufwendungen erfordert, kann der WVG den Anschluss versagen.

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, zusätzlich die entstehenden Mehrkosten für den Bau und Betrieb zu tragen, und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet. Im übrigen gilt § 7 entsprechend.

(3) In den durch die Kanalisation entwässerten Gebieten dürfen die Schmutzwässer den Kanalisationsleitungen zugeführt werden.

(4) Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus dem öffentlichen Entwässerungsnetz in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau aus dem Schmutzwassernetz entstehen, sind keine Ersatzansprüche an den WVG gegeben.

(5) Kanaleinläufe, Ausgüsse usw., die tiefer als die Straßenkrone liegen oder sonst wie durch Rückstau gefährdet sind, sind durch geeignete Vorkehrungen (Rückstausicherungen) gegen Rückstau zu schützen.

## **§ 6**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Der Anschlussberechtigte kann unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich beantragen, vom Anschluss- und Benutzungszwang dauernd oder auf eine bestimmte Zeit befreit zu werden, wenn der Anschluss des Grundstücks dem Eigentümer aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

Den Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang muss der Anschlussberechtigte schriftlich binnen vier Wochen nach Aufforderung zum Anschluss an den WVG stellen. Dem Antrag sind Pläne zuzufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Schmutzwasser beseitigt werden soll. Der Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe spätestens vier Wochen vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich beim WVG zu stellen.

(2) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussberechtigte dieses dem WVG rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Die Kosten für das Verschließen oder die Beseitigung eines Anschlusses hat der Anschlussberechtigte zu tragen. Unterlässt er die rechtzeitige Mitteilung, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

## **§ 7**

### **Entwässerungsgenehmigung**

(1) Der WVG erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasseranlage und zum Einleiten von Schmutzwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Schmutzwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag). Dafür sind die beim WVG vorhandenen Antragsformulare zu nutzen.

(3) Der WVG entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Der WVG kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 9 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(6) Der WVG kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen, wenn berechtigte Zweifel an der nicht ordnungsgemäßen Schmutzwasserbeseitigung bestehen oder die Besonderheiten des Schmutzwassers dies erfordern. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den WVG zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat, sofern Kosten durch Verschulden des Grundstückseigentümers oder Verfügungsberechtigten entstanden sind.

(7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der WVG sein Einverständnis erteilt hat.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 2 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 2 Jahre verlängert werden.

## § 8

### Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist beim WVG mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 5 ist der Entwässerungsantrag spätestens 4 Wochen nach Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 6 Wochen vor deren geplanten Beginn einzureichen.

(2) Der **Antrag für den Anschluss an eine zentrale Schmutzwasseranlage** hat mindestens zu enthalten:

- a) Erläuterungsbericht mit  
- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
- b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie Aussagen zum voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit.

- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen bzw. bei Hausklär-  
anlagen Angaben über
  - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers
  - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage / Hauskläranlage
  - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen  
(z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
  - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb.
  
- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden, genau zu bezeichnen-  
den Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
  - Postleitzahl, Ort, ggf. Ortsteil, Straße und Hausnummer,
  - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
  - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
  - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
  - in der Nähe der Schmutzwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
  
- e) Einen Schnittplan durch das Gebäude im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüf-  
tungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten.  
Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe  
der Höhenmaße des Grundstücks und der Kanalsohlen im Verhältnis der Straße bezo-  
gen auf NN.
  
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstel-  
lung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen  
insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommende  
Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen  
lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber,  
Rückstauverschlüsse und Hebeanlagen.
  
- g) Eigentumsnachweis

(3) Der **Antrag für den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage**, für die der  
WVG schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist (abflusslose Sammelgrube, Kleinkläranlage mit  
Überlauf in den Bürgermeisterkanal), hat mindestens zu enthalten:

- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage
  
- b) Einen Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 bis 1:5.000 mit eingezeichnetem Grundstück
  
- c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden, genau zu bezeichnen-  
den Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
  - Postleitzahl, Ort, ggf. Ortsteil, Straße und Hausnummer,
  - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
  - Lage der abflusslosen Sammelgrube,
  - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
  - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
  
- d) Eigentumsnachweis

(4) Bestehende Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später  
auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:  
für vorhandene Anlagen = schwarz

für neue Schmutzwasserkanäle	= rot
für neue Regenwasserkanäle	= blau
für abzubrechende Anlagen	= gelb

(5) Der WVG kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

(6) Der Antrag zur Errichtung der Kleinkläranlage mit Einleitung in ein Gewässer und zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist beim Altmarkkreis Salzwedel zu stellen. Dort sind auch Informationen über Art und Umfang der erforderlichen Antragformulare erhältlich.

(7) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage insbesondere für die Beseitigung des Klärschlammes ist beim WVG zu stellen.

## **§ 9 Einleitungsbedingungen**

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelten die in den Abs. 2 bis 11 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in der Genehmigung vorgegebenen Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen, wenn die Werte niedriger sind. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung nicht.

(2) Alle Schmutzwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(4) In die öffentlichen Schmutzwasseranlagen dürfen nur Schmutzwässer eingeleitet werden. Es ist jedoch insbesondere verboten solche Stoffe einzuleiten, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße als häusliches Schmutzwasser angreifen  
sowie
- die Schmutzwasserreinigung und die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Speisereste, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Schmutzwasser aus Dunggruben, Tierhaltungen, Mist, Silagesickersaft, Blut aus Schlachtereien, Molke;

- Kalkreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 6 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot des Abs. 9 bleibt von dieser Regelung unberührt.

Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

(5) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 20.07.2001 (BGBl. S. 1714, 2002, 1459) in der jeweils gültigen Fassung der Bekanntmachung - insbesondere § 47 Abs. 3 - entspricht.

(6) Schmutzwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

Bei der Ermittlung der Werte sind die aktuellen Analysen- und DIN-Vorschriften anzuwenden.

#### 1. Allgemeine Parameter

- |                                   |                                  |
|-----------------------------------|----------------------------------|
| a) Temperatur weniger als         | 35° C                            |
| b) pH-Wert                        | mindestens 6,5<br>höchstens 10,0 |
| b) Absetzbare Stoffe nach 0,5 Std | 10 ml/l                          |
| c) Abfiltrierbare Stoffe          | 300 mg/l                         |

#### 2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäure mit weniger als 250 mg/l

#### 3. Kohlenwasserstoffe

- |   |   |
|---|---|
| a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) | DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten. Entspricht bei richtiger Dimensionierung annähernd 150 mg/l KW. |
|---|---|

b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist:

- |   |         |
|---|---------|
| Kohlenwasserstoff, gesamt (DIN 38409 Teil 18) | 20 mg/l |
|---|---------|

- |   |          |
|---|----------|
| c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) | 0,5 mg/l |
|---|----------|

- |   |          |
|---|----------|
| d) leichtflüchtige halogenisierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1, -1, -1- Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) | 0,5 mg/l |
|---|----------|

4. Organische halogenfreie Lösemittel, die mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar sind, müssen entsprechend spezieller Festlegung gereinigt werden. Der Richtwert darf auf keinen Fall größer als die Löslichkeit sein oder größer als 5 mg/l.

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Arsen	(As)	1 mg/l
b) Eisen	(Fe)	5 mg/l
c) Blei	(Pb)	0,5 mg/l
d) Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l
e) Chrom 6wertig	(Cr)	0,1 mg/l
f) Chrom	(Cr)	0,5 mg/l
g) Kupfer	(Cu)	1 mg/l
h) Nickel	(Ni)	0,5 mg/l
i) Quecksilber	(Hg)	0,05 mg/l
j) Selen	(Se)	1 mg/l
k) Zink	(Zn)	5 mg/l
l) Zinn	(Sn)	0,5 mg/l
m) Cobalt	(Co)	0,5 mg/l
n) Silber	(Ag)	0,5 mg/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium (NH <sub>4</sub> -N)	100 mg/l
b) Cyanid, gesamt (CN)	0,5 mg/l
c) Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	0,05 mg/l
d) Fluorid (F)	60 mg/l
e) Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO <sub>2</sub> -N)	10 mg/l
f) Sulfat (SO <sub>4</sub> )	600 mg/l
g) Phosphorverbindungen (P)	15 mg/l
h) Sulfid (S)	2 mg/l
i) Chlorid (Cl)	500 mg/l
j) Perfluorierte Tenside (PFT)	300 ng/l

7. Anorganische und organische Stoffe

Total Kjeldahl Stickstoff (TKN)	200 mg/l
---------------------------------	----------

8. Organische Stoffe

- |   |          |
|---|----------|
| a) wasserdampfvlüchtige,<br>halogenfreie Phenole (als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH) | 100 mg/l |
|---|----------|
- b) Farbstoffe dürfen nur in einer so niedrigen Konzentration eingeleitet werden, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint, z.B. für roten Farbstoff: Extinktion 0,05 cm<sup>-1</sup>

9. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe 100 mg/l

10. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.

(7) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Schmutzwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe zu entnehmen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen, gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden.

Dabei sind die vorgenannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Überwachung des WVG durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100% übersteigt.

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberührt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Schmutzwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

(8) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzung können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasseranlage(n) oder der in der Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhindern. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die festgesetzten niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt in den Geltungsbereich der Anordnung nach Abs. 6 und somit unter das Einleitungsverbot.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Schmutzwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Schmutzwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Schmutzwasserbehandlung vertretbar sind.

(9) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt in Bezug auf den Parameter Temperatur nicht.

(10) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gem. den vorstehenden Regelungen entspricht, kann vom Einleiter gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.

(11) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwässer i.S.d. Abs. 5 - 6 unzulässigerweise in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet, ist der WVG berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Schmutzwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

## **§ 10 Abscheider**

(1) Können mit dem Schmutzwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin oder Mineralöl, in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, sind in die Grundstücksentwässerungsanlagen entsprechende Abscheider für Leichtflüssigkeiten nach DIN 1999–100, DIN EN 858-1, DIN EN 858-2 einzubauen, zu betreiben und insoweit ausschließlich diese zu benutzen. Nicht den Regeln der Technik oder den Bestimmungen dieser Satzung entsprechende vorhandene Anlagen sind auf Verlangen des WVG entsprechend umzurüsten oder auszutauschen.

Werden Schmutzwässer aus Wasch- oder Reinigungsvorgängen über Abscheider geführt, so dürfen ausschließlich schnell deemulgierende Reinigungsmittel eingesetzt werden, die die Abtrennung der Leichtflüssigkeiten nicht behindern.

(2) Die Grundstückseigentümer haben die Pflicht, den Abscheider- und Schlammfanginhalt aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen regelmäßig entsorgen und entsprechend den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes verwerten zu lassen. Der Verwertungsnachweis ist dem WVG unaufgefordert innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Entsorgung vorzulegen.

(3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Inbetriebnahme von Fett-, Stärke- und Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen innerhalb von einem Monat dem WVG mitzuteilen.

(4) Sollen fetthaltige Schmutzwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden, sind entsprechende Fettabscheider nach DIN 4040–100, DIN EN 1825-1 einzubauen, zu betreiben und insoweit ausschließlich diese zu benutzen. Den Abscheidern dürfen keine enzym- oder bakterienhaltige Produkte zugesetzt werden. Für den Betrieb der Abscheider sind die Bestimmungen der DIN 4040 - 100 zu beachten.

(5) Die Grundstückseigentümer haben die Pflicht, den Abscheider- und Schlammfanginhalt aus Fett-, Stärkeabscheideranlagen regelmäßig entsorgen und entsprechend den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes verwerten zu lassen. Der Verwertungsnachweis ist dem WVG unaufgefordert innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Entsorgung vorzulegen.

(6) Fett-, Stärke- und Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und den Inhalt der Anlagen entsorgen kann. Fest installierte Entsorgungseinrichtungen und ein Wasseranschluss zur Wiederbefüllung können gefordert werden.

(7) Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen sind nach Bedarf (Bedarfsentsorgung) vollständig zu leeren, zu säubern und wieder mit Wasser zu befüllen.

Die Bedarfsentsorgung muss angezeigt werden. Voraussetzungen sind:

- a) Die Anlage wird mindestens in monatlichen Abständen von einem Sachkundigen kontrolliert. Die Sachkunde wird durch Teilnahme an einem eintägigen Seminar mit Vor-Ort-Einweisung nachgewiesen.
- b) Die Ergebnisse der Kontrollen (mindestens die Höhe des Schlammspiegels und Stärke der Leichtflüssigkeitsschicht) dürfen die zulässigen Werte der bauaufsichtlichen Zulassung der jeweils eingebauten Anlage nicht übersteigen und werden in einem Betriebs-tagebuch dokumentiert.
- c) Die Ergebnisse der Eigenkontrolle werden mindestens einmal jährlich durch einen Fachkundigen (DIN 1999-100) oder durch den WVG überprüft.
- d) Nach spätestens 5 Jahren wird die komplett entleerte und gereinigte Anlage von einem Fachkundigen (DIN 1999-100) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft.

## Abschnitt II - Besondere Bestimmungen für zentrale Schmutzwasseranlagen

### **§ 11 Anschlusskanal**

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachts bestimmt der WVG.
- (2) Der WVG kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (3) Der WVG lässt den Anschlusskanal einschließlich des Revisionsschachtes herstellen.
- (4) Der WVG hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden sind.
- (5) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.
- (6) Der WVG ist grundsätzlich nicht verpflichtet, einen Anschlusskanal in einer ganz bestimmten Tiefe herzustellen. Die jeweilige Tiefe des Hausanschlusses für die einzelnen Grundstücke ergibt sich aus den technischen Möglichkeiten an den vorhandenen Kanal anzuschließen.
- (7) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den durch die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (8) Für den Fall, dass ein Grundstückseigentümer an diesen Hausanschlusskanal im freien Gefälle nicht anschließen kann, ist er verpflichtet, eine eigene Pumpstation zu errichten und zu betreiben.
- (9) Für den Fall, dass das Grundstück nur über eine Pumpstation entwässert werden kann, weil ein Freigefällekanal nicht vorhanden ist und nur eine vorbeilaufende Druckleitung besteht, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten eine Pumpstation zu errichten und sich an die Druckrohrleitung anzuschließen. In diesem Fall wird vom WVG i.d.R. ein Anschluss an die Druckrohrleitung auf dem zu entwässernden Grundstück zur Verfügung gestellt.
- (10) Die Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb von Grundstücks- und Hauspumpwerken
1. Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 134 - Pumpwerk mit kleinen Zuflüssen,
  2. DIN 1986, EN 752 und DIN EN 12056 1 - 3 – Grundstücksentwässerungseinrichtungen, sind bei der Ausführung zu berücksichtigen.

## **§ 12 Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986, EN 752 und DIN EN 12056 1 - 3 in der jeweils gültigen Fassung und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Schmutzwässer in die Grundstücksanschlussleitung ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht eine Rückstaugefahr, der durch einen geeigneten Rückstauverschluss nicht sicher begegnet werden kann, muss eine Hauspumpstation oder sonstige Schmutzwasserhebeanlage eingebaut werden.

(2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610, DIN 18300 und DIN 4033 in der z.Z. gültigen Fassung zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber dem WVG die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

(3) Für Grundstücksentwässerungsanlagen ist vor Inbetriebnahme der Nachweis der Dichtheit gemäß DIN EN 1610, DIN 18300 und DIN 4033 in der z. Z. gültigen Fassung auf Kosten der Grundstückseigentümer zu erbringen.

Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den WVG in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Die Herstellung und die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind dem WVG rechtzeitig - mindestens jeweils 3 Tage vorher - anzuzeigen. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

Die Kosten für die Abnahme und für Erschwernisse bei der Abnahme, die durch einen zusätzlichen Aufwand entstehen, wie z. B. Wiederholung der Abnahme bei Beanstandungen, sind von den Grundstückseigentümern zu tragen.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der WVG fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der WVG kann eine solche Anpassung verlangen. Er hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist von mindestens 3 Monaten zu setzen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Die §§ 7 und 8 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

## **§ 13**

### **Überwachung Grundstücksentwässerungsanlagen bei häuslichem Schmutzwasser**

- (1) Dem WVG oder Beauftragten des Verbandes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Der WVG oder Beauftragte des WVG sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Der WVG ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlage darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Er kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Schmutzwassers nehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, ist der WVG berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem WVG alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

## **§ 14**

### **Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen bei gewerblich, industriell oder sonstigem nichthäuslichem Schmutzwasser**

- (1) Einleiter von gewerblichem, industriellem oder sonstigen nichthäuslichem Schmutzwasser haben durch eine im Einzelfall von dem WVG festzulegende geeignete Eigenüberwachung die Einhaltung der Mindestanforderungen und die in der Entwässerungsgenehmigung festgelegten Grenzwerte zu überprüfen.
- (2) Der WVG und von ihm Beauftragte können von den Grundstückseigentümern über Zusammensetzung und Menge des in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleiteten nichthäuslichen Schmutzwassers jederzeit Auskunft verlangen.
- (3) Über die Eigenüberwachung nach Abs. 1 ist ein Betriebstagebuch zu führen. Dieser Nachweis sowie sonstige Messaufzeichnungen sind für die letzten 3 Jahre aufzubewahren und dem WVG auf dessen Verlangen vorzulegen. Schmutzwasseruntersuchungen sind nach dem Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Schmutzwasser- und Schlammuntersuchung oder den DIN-Vorschriften oder EN-Vorschriften durchzuführen. Abweichende Verfahren können im Einzelfall zugelassen werden.
- (4) Der Betrieb von Schmutzwasserbehandlungsanlagen und die Einleitung von nichthäuslichem Schmutzwasser unterliegt der Überwachung des WVG. Zur Überwachung führt der WVG Schmutzwasseruntersuchungen sowie Anlagen- und Betriebskontrollen durch.

Die Überwachung wird auf Kosten der Einleiter des Schmutzwassers durchgeführt. Nach Angaben des WVG haben die Einleiter von Schmutzwasser auf ihre Kosten Probenahmestellen (z. B. Schächte) einzurichten und zu betreiben.

Der WVG bestimmt die Stellen für die Entnahme von Schmutzwasserproben, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter.

Der WVG ist berechtigt, auf den an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen angeschlossenen Grundstücken Schmutzwasserproben zur Überprüfung zu nehmen und das Schmutzwasser zu untersuchen.

(5) Für Grundstücke mit Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und für Grundstücke, auf denen Schmutzwasser anfällt, sind Verantwortliche und Stellvertreter zu benennen und dem WVG mitzuteilen (Betriebsleiter, Geschäftsführer oder sonstige Beauftragte).

Die benannten Personen sind für die Einleitung von nichthäuslichem Schmutzwasser verantwortlich. Die verantwortlichen Personen müssen über ausreichende Sachkunde verfügen. Sie haben nach Aufforderung dem WVG die erforderliche Sachkunde nachzuweisen und darüber zu wachen, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden.

## **§ 15**

### **Sicherung gegen Rückstau**

(1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen gem. DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein.

(2) Ist für das Ableiten der Schmutzwässer in die Grundstücksanschlussleitung ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht eine Rückstaugefahr, der durch einen geeigneten Rückstauverschluss nicht sicher begegnet werden kann, muss eine Hauspumpstation oder sonstige Schmutzwasserhebeanlage eingebaut werden.

### Abschnitt III - Besondere Vorschriften für die dezentrale Schmutzwasseranlage

## **§ 16**

### **Bau und Betrieb der dezentralen Schmutzwasseranlage**

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Hauskläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gemäß DIN 1986, DIN 4261 und DIN EN 12566 ("Klein-Kläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb") zu errichten und zu betreiben.

(2) Die Ableitung des in Kleinkläranlagen behandelten Schmutzwassers in ein Gewässer bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde. Die Ableitung in einen sog. Bürgermeisterkanal bedarf der Genehmigung des WVG.

(3) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug mit einer Betriebslast von 25 t ungehindert bei jeder Witterungslage anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleeren kann. Eine Schlauchlänge von 15 m wird am Entsorgungsfahrzeug vorgehalten. Darüber hinaus benötigte Schlauchlängen sind vom Eigentümer zu stellen. Zusätzliche vom WVG abgeforderte Schlauchlängen, werden in Rechnung gestellt.

(4) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 9 Abs.4 - 9 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 9 Abs. 4 Satz 4 bleibt unberührt.

(5) Die Anlagen werden vom WVG oder von ihm Beauftragten regelmäßig entleert und entschlammt. Zu diesem Zweck ist dem WVG oder von ihm Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.

Das anfallende Schmutzwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm wird einer Behandlungsanlage zugeführt.

(6) Die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen, in denen eine weitergehende, abschließende Behandlung des Schlammes erfolgt (Rotteverfahren, Kompostierung), schließt der WVG aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht aus. Diese wird auf den Verfügungsberechtigten übertragen, der bei der Entsorgung die abfallrechtlichen und hygienischen Vorschriften zu beachten hat.

(7) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, bei dem WVG die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Mehrkammerausfallgruben/Kleinkläranlagen sind entsprechend der Auflagen der wasserrechtlichen Erlaubnis zu entschlammen. Enthält die wasserrechtliche Erlaubnis keine Frist, ist die Entschlammung mindestens einmal jährlich durchzuführen. Maßgeblich ist im übrigen die DIN 4261.

(8) Bei Grundstücksentwässerung durch abflusslose Sammelgruben ist das gesamte anfallende häusliche Schmutzwasser in diese Grube einzuleiten. Ungeklärte Grauwasserableitungen in einen Kanal (Bürgermeisterkanal) sind ebenso unzulässig wie Einleitungen in ein Gewässer. Die Dichtigkeit der Grube ist regelmäßig alle 10 Jahre nachzuweisen.

## **§ 17**

### **Überwachung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage**

(1) Dem WVG bzw. den von ihm Beauftragten ist zur Prüfung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Der Verband bzw. von ihm Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen und Proben zu entnehmen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 18**

### **Indirekteinleiterkataster**

(1) Der WVG führt ein Kataster über die Einleitung von nichthäuslichem Schmutzwasser (z. B. aus Gewerbe- und Industriebetrieben oder ähnlicher Herkunft) in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen.

(2) Es werden u. a. folgende Daten erhoben:

- a) Postanschrift des Grundstückes, auf dem das Schmutzwasser anfällt,
- b) Name und Anschrift der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigten (Mieter, Pächter, Betreiber),
- c) Name und Anschrift der nach § 14 Abs. 5 dieser Satzung verantwortlichen Personen,
- d) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen,
- e) Branchen und Produktionszweige bei Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichem Schmutzwasser,

- f) Menge des den öffentlichen Schmutzwasseranlagen zugeleiteten nichthäuslichen Schmutzwassers,
- g) Ergebnisse von Schmutzwasseruntersuchungen,
- h) mit dem Schmutzwasser aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung,
- i) Art von verwendeten Stoffen (z. B. Reinigungsmittel), die in das Schmutzwasser gelangen.

(3) Die Einleiter von Schmutzwasser haben nach Aufforderung des WVG jede Auskunft zu erteilen, die für das Indirekteinleiterkataster nach Abs. 2 erforderlich ist.

(4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt und verwendet werden.

#### Abschnitt IV - Schlussvorschriften

### **§ 19**

#### **Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage**

Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasseranlagen dürfen nur vom WVG, dessen Beauftragten oder mit Zustimmung des WVG betreten werden. Eingriffe in öffentliche Schmutzwasseranlagen sind unzulässig.

### **§ 20**

#### **Anzeigepflichten**

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem WVG mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Schmutzwasseranlagen, so ist der WVG unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - dem WVG mitzuteilen.

(4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem WVG schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

(5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z.B.: bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem WVG mitzuteilen.

### **§ 21**

#### **Altanlagen**

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienten, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen 3 Monate auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der WVG den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers. Die Außerbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen ist vorab beim WVG schriftlich zu beantragen.

## **§ 22 Vorhaben des Bundes und des Landes**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

## **§ 23 Befreiungen**

(1) Der WVG kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## **§ 24 Haftung**

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln oder Unterlassen entstehen, haftet der Verursacher.

Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Schmutzwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den WVG von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

(2) Wer entgegen § 19 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem WVG durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, hat dem WVG den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, außergewöhnlichen Niederschlagsereignissen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
- b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
- c) Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom WVG vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Soweit Schäden vom Grundstückseigentümer verursacht worden sind, hat er den WVG von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

(7) Wenn bei dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

## **§ 25**

### **Einstellung der Entsorgung, fristlose Kündigung**

(1) Der WVG ist berechtigt, die Entsorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Satzungen des WVG zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. die Einleitung von Schmutzwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder ohne Anbringung einer Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Schmutzwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der WVG berechtigt, die zentrale Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Der WVG kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Entsorgung androhen.

(3) Der WVG hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Der WVG ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Entsorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist der WVG zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## **§ 26**

### **Zwangsmittel**

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 53 – 59 des SOG-LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214), in Verbindung mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG-LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710), in der jeweils geltenden Fassung §§ 71 und 74 durch die zuständige Behörde ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

Über die Höhe der Zwangsmittel bis 5.000,- € entscheidet der Verbandsgeschäftsführer. Darüber hinaus entscheidet die Verbandsversammlung.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann auch nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 27 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne der Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 dieser Satzung sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
2. § 3 Abs. 12 dieser Satzung das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage ableitet;
3. dem nach § 7 dieser Satzung genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage nicht ausführt;
4. § 8 dieser Satzung den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
5. § 9 Abs. 3 dieser Satzung in den Gebieten, die über eine Trennkanalisation entwässern, Schmutzwasser in die Niederschlagswasserkanalisation bzw. Niederschlags-, Grund- und Drainagewasser in die Schmutzwasserkanalisation einleitet;
6. §§ 9, 10 oder 16 dieser Satzung Schmutzwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt, oder Schmutzwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
7. § 10 dieser Satzung die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
8. § 10 Abs. 2 und 5 dieser Satzung seine Meldepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
9. § 12 Abs. 3 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
10. § 12 Abs. 4 dieser Satzung die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
11. § 13 dieser Satzung Beauftragten des WVG nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
12. § 16 Abs. 5 dieser Satzung die Entleerung behindert;
13. § 16 Abs. 6 dieser Satzung die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
14. § 19 dieser Satzung die öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;

15. § 20 dieser Satzung seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro geahndet werden.

### **§ 28 Beiträge und Gebühren**

(1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

(2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

### **§ 29 Widerruf**

Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen werden.

### **§ 30 Übergangsregelung**

(1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 8 dieser Satzung spätestens 2 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

### **§ 31 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten

- die Satzung des Wasserverbandes Gardelegen über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 21.12.1995, einschließlich der Änderungssatzung vom 04.12.2008, sowie
- die Satzung des Wasserverbandes Gardelegen über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage (Schmutzwasseranschlussatzung) vom 21.12.1995

außer Kraft.

Gardelegen, den 29.09.2010

  
.....  
Verbandsgeschäftsführerin